

DER CHEF  
DER GENERALSTABABTEILUNG  
des Schweiz. Militärdepartements:

Grafen.

(Mir in diesem Exemplar versandt.)

Prüfkationen für einen  
Ländrisbeitrag.



Bündnissvertrag.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten.....  
und des Schweizerischen Bundesrates schliessen im Auf-  
trage und als Vertreter ihrer beiderseitigen Regierun-  
gen folgenden Bündnissvertrag ab:

1) Zweck des Bündnisses.

Gemeinsame Bekämpfung.....und Erzwin-  
gung eines für beide Verbündeten möglichst raschen  
und günstigen Friedensschlusses.

2) Dauer des Vertrages.

Der Bündnissvertrag tritt sofort nach Unterzeichnung  
in Kraft und endigt mit der Genehmigung des Friedens-  
schlusses durch die beiderseitigen Regierungen. Keiner  
der Verbündeten wird ohne Zustimmung des anderen mit  
dem Gegner Frieden schliessen.

3) Verpflichtungen der Vertragschliessenden.

a) Die Schweizerische Eidgenossenschaft rückt mit  
ihrer gesamten Armee von Auszug und Landwehr ins  
Feld.

b) Die Schweizerische Armee steht unter ihrem  
eigenem Oberbefehlshaber. Sie wird ausschliesslich  
von ihren eignen Offizieren geführt und es haben  
für sie nur die schweizerischen Dienstvorschriften  
Gültigkeit.

c) Der eidgenössische Oberbefehlshaber stellt sich  
mit seiner Armee unter das Oberkommando des ver-  
bündeten Heeres.

Ein vom schweizerischen Oberbefehlshaber bezeich-  
neter Militärbevollmächtigter ist ins Hauptquartier  
des Verbündeten aufzunehmen und bzgl. aller Absichten,  
Pläne und ~~Massnahmen~~ der Heeresleitung auf dem Laufen-  
den zu erhalten. Er ist zu Rate zu ziehen für alle

Pläne und Massnahmen die mittelbar oder unmittelbar die schweizerische Armee oder Rechte und Ansprüche der Schweiz berühren insbesondere auch bei Waffenstillstandsverhandlungen.

Als Vertreter der .....:...Heeresleitung ist in gleicher Weise ein.....Militärbevollmächtigter in das schweizerische Hauptquartier aufzunehmen.

d) Die schweizerische Armee wird auch ausserhalb des schweizerischen Gebietes und bis zum Friedensschlusse an der Kriegführung mitwirken. Die Verwendung der schweizerischen Armee oder von Teilen davon jenseits der Linie.....

..... wird zunächst nur im Einverständniss des schweizerischen Oberbefehlshabers erfolgen.

e) Die verbündete .....Heeresleitung wird unverzüglich ihre Hülfsstruppen zur schweizerischen Armee stossen lassen, in der Stärke und Zusammensetzung wie es als erforderlich erscheint, um in Verbindung mit der schweizerischen Armee den Gegner über die Schweizergrenze zurückzuwerfen und ihn zu besiegen.

f) Auch im späteren Verlauf des Krieges und bis zum Friedensschlusse wird.....sein Möglichstes tun, um das Gebiet der Schweizer: Eidgenossenschaft zu schützen.

Oder für e) und f) nur:

Die verbündete Heeresleitung wird die Interessen der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen mit allen Kräften zu wahren suchen.

- g) .....Hülfsstruppen, die der schweizerischen Armee angegliedert werden treten unter den schweizerischen Oberbefehlshaber. Bei sonstiger Bildung von Detachementen oder Heereskörpern aus Truppen beider Staaten ist das gemeinsame Kommando einem Offizier des Staates anzuvertrauen dessen Truppen dabei in der Mehrzahl sind.
- h) Die unbeschränkte Hoheit der Eidgenössischen und Kantonalen Regierungen in allem was nicht unmittelbar sich auf die Operationen der Armee bezieht wird von der.....Regierung und Heeresleitung unbedingt anerkannt. Insbesondere steht die Verhängung des Belagerungszustandes nur der einheimischen Regierung zu. Der Territorialdienst verbleibt ausschliesslich den einheimischen Behörden und Funktionären.
- i) Die schweizerischen Befestigungen am Gotthard und bei St-Maurice mit ihren Besatzungen sind von dem Verfügungsrecht der..... Heeresleitung ausgenommen.
- j) Die Rechtsverhältnisse der beiden Verbündeten zu den Behörden und der Bevölkerung auf dem Gebiete des verbündeten Staates richten sich nach den Gesetzen und Verordnungen dieses Staates und sind für beide Teile gleich.
- k) Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse aller Art sollen von einem Staat zum andern zollfreie Einfuhr haben gemäss einem zwischen den Regierungen darüber zu vereinbarenden Reglement. Die Verbündeten versprechen sich mit Sanitäts=Personal und Material, mit Eisenbahnmaterial, mit Pferden und

Kriegsmaterial soweit möglich auszuhelfen.

l) Jeder Teil bezahlt die für seine Armee auf-  
gehenden Kriegskosten; gemeinsame werden im Ver-  
hältniss der Streiterzahl getragen, der Landsturm  
nicht eingerechnet.

m) Truppen des einen Verbündeten sollen auf dem  
Staatsgebiet des anderen nicht länger verweilen  
als der Kriegszweck es unmittelbar erheischt.

n) Die vom Schweizerischen Bundesrat zu bezeich-  
nende Vertretung ist zu allen Verhandlungen über  
die Friedenspräliminarien und den Friedensschluss  
beizuziehen. Die verbündete.....

Regierung verpflichtet sich die dabei von der  
Schweiz geltend zu machenden Ansprüche mit glei-  
chem Nachdruck zu vertreten wie ihre eignen. Ins-  
besondere wird die verbündete.....

Regierung sich mit ihrem ganzen Einfluss dafür  
verwenden dass die Schweiz beim Friedensschlusse  
als souveräner Staat mitwirke, dass sie ihren  
verhältnissmässigen Anteil an der Kriegsentschä-  
digung ,Beute und anderen Vorteilen oder Erwer-  
bungen erhalte und dass sie in ihrer bisherigen  
politischen und militärischen Unabhängigkeit  
neuerdings förmlich anerkannt werde zum mindesten  
in der territorialen Abgrenzung ,die sie vor dem  
Ausbruch des Krieges hatte ,soweit irgendmöglich  
aber unter Erweiterung und Verbesserung ihrer  
Grenzen.

o) Allfällige Streitigkeiten fiskalischer Natur  
betr. einzelne Punkte dieses Vertrages sollen  
nach dem Friedensschlusse dem internationalen  
Haager Schiedsgericht zum Entscheide unterbreitet  
werden.